

Grundsätze zur Leistungsbewertung im Fach MUSIK

Nach § 48 SchulG NRW soll *die Leistungsbewertung über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein.* Nach Absatz 2, § 48 SchulG NRW *bezieht sich die Leistungsbewertung auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten – zusammenfassend auf die erlangten Kompetenzen.*

Die Leistungsbewertung ist ein kontinuierlicher Prozess auf der Grundlage aller *von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen.* Beide Beurteilungsbereiche sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Im Fach Musik gibt es einerseits die gängigen Formen der Leistungsnachweise für Schülerinnen und Schüler wie mündliche und schriftliche Mitarbeit, aber auch kreative und musikpraktische Unterrichtsformen, die Bewertung erfahren.

Diese Aspekte finden sich in den Kompetenzen wieder, die sich grundlegend in eine Rezeptionskompetenz und eine Gestaltungskompetenz aufgliedern. Diese lassen sich z.B. untergliedern in:

- musikalische Gestaltungsfähigkeit wie z.B. Singen, Spielen, Klangexperimente, Kompositionsversuche, körperliches Darstellen,
- musikalische Hörfähigkeit wie z.B. aufmerksames Musikhören, sichere Beschreibung von Gehörtem, genaues Aufzeigen im Notentext, Erläutern von erkannten akustischen Sachverhalten,
- Anwendung musikalischen Fachwissens wie z.B. Beherrschung der Fachsprache, qualifizierte Anwendung von Wissen in anderen/neuen Zusammenhängen,
- Nachdenken über Musik wie z.B. Beantwortung gezielter Frageaspekte, Auswertung von Höraufgaben und Arbeitsmaterialien, Darstellung von Sach- und Begründungszusammenhängen (mündlich und schriftlich).

Bewertet werden der Umfang, die selbstständige und richtige Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen, sowie die Art der Darstellung. Daraus ergibt sich folgende Aufschlüsselung der Bewertungskriterien:

Mitarbeit –

Auseinandersetzung mit der Unterrichtsthematik im Mündlichen und Schriftlichen durch

- gezieltes Antworten auf Fragestellungen
- Einbringen eigener Vorstellungen und Erfahrungswelten zur Musik
- Anwendung erlernter Arbeitstechniken
- aktive Beteiligung an Gruppenarbeitsprozessen und Bewertung der Arbeitsergebnisse
- aufmerksames Musikhören
- konzentriertes Folgen im Unterrichtsgeschehen
- Singen im Klassenverband (evtl. auch solistisch)
- Kreative Gestaltungsaufgaben (Kompositionsversuche)
- Heft-/Mappenführung
- Erledigung von Hausaufgaben

Musikpraxis

- Musizieren im Klassenverband (Schülerinnen und Schüler, die sich im Übungsprozess sehr bemühen und keine instrumentalen Vorkenntnisse haben, sollten für einen Arbeitsauftrag immer die Zensur „befriedigend“ erreichen können)
- Singen im Klassenverband (evtl. auch solistisch)
- Instrumentales Vorspiel
- Kreative Gestaltungsaufgaben
 - Kompositionsversuche, die am PC realisiert oder die selbstmusizierend präsentiert werden;
 - körperliches Darstellen und Umsetzen von Musik, Choreographien

Schriftliche Überprüfungen

- ca. zwei pro Halbjahr (als Richtwert)
- unterrichtsrelevantes Wissen
- Interpretation von Musik (mus. Parameter und ihre Funktion bzw. Wirkung)
- Hörschulung
- etc.

Referat

- Klassen 5-7: Schülervortrag
- Klassen 8-9: selbstständig vorbereiteter Vortrag zu ausgewählter Thematik mit musikalischem Bezug (mit sinnvollem Einbeziehen von Hörbeispielen und ihre kurze Interpretation)

Klausuren (nur in der Sek II / Grundkurse)

Jahrgangstufe EF: eine zweistündige Klausur pro Halbjahr
Jahrgangstufe Q1.1: zwei Klausuren: 1. zweistündig; 2. dreistündig
Jahrgangstufe Q1.2: zwei dreistündige Klausuren
Jahrgangstufe Q2.1: zwei dreistündige Klausuren
Jahrgangstufe Q2.2: eine dreistündige Klausur + Abitur

Über allem steht das Prinzip der Ganzheitlichkeit. Leistungsbeurteilung umfasst mehr als die bloße Summe der erbrachten Teilleistungen. Die Leistungsbewertung im Fach Musik hat in besonderer Weise zu berücksichtigen, dass die Anforderungen des Unterrichts sich ausgewogen auf das psychomotorische, affektive, kognitive und soziale Lernen beziehen. Am Ende eines jeden Schulhalbjahres erhalten die Schüler eine versetzungsrelevante Zeugnisnote, die Auskunft darüber gibt, inwieweit ihre Leistungen im Halbjahr den im Unterricht gestellten Anforderungen insgesamt entsprochen haben. Kenntnisse und Fertigkeiten, die außerhalb der Schule erworben worden sind (z.B. durch langjähriges Instrumentalspiel), können bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden, sofern sie gewinnbringend im Schulunterricht zum Tragen kommen. Die Teilnahme an Musik-AGs wird üblicherweise auf dem Zeugnis vermerkt, geht jedoch nicht in die Zensur für den Klassenunterricht ein. Die Teilnahme am musisch-künstlerischen Profil wird mit einer eigenen Note auf dem Zeugnis vermerkt.